

(Schefold a. a. O. 327 f.). — Eine selbständigere Stellung und ausgebehntere Befugnisse haben die Curat- oder Pfarrkapläne, in einigen Diöcesen Rectoren genannt (*Vicarii residentes, capellani expositi, localisten, Expositen*), welche an einer außerhalb des Pfarrsitzes gelegenen Kirche oder Kapelle angestellt sind, daselbst residiren und für den betreffenden District der Pfarrochie die Seelsorge führen. Solche Curatkaplänen oder Rectorate sind meistens dadurch entstanden, daß eine bisher selbständige Pfarrkirche mit einer andern durch Union verbunden und als *Accessorium* ihr untergeordnet (Phillips, R.-R. VII, 322), oder daß in einer umfangreichen Pfarrochie, um den entfernteren Pfarrgenossen eigenen Gottesdienst zu verschaffen, am Wohnorte derselben eine neue Kirche erbaut (c. 3, X 3, 48; Trid. XXI, c. 4 de Ref.) oder eine daselbst schon vorhandene durch Dismembration losgetrennt und ihr die Seelsorge zugetheilt wurde (Seitz, Recht des Pfarramtes I, 45 ff.; Moy im Archiv II, 17 ff. 129 ff.; Molitor VII, 400 ff.). Erhält die neuerbaute oder abgetrennte Kirche ihre Dotation aus den Mitteln der „*eclesia matrix*“, so werden der letztern gewisse Ehrenrechte, z. B. eine kleine jährliche Abgabe, reservirt und ihrem Inhaber das Patronat über die Filiale zuerkannt (c. 3 oit.); reicht aber das Vermögen der ursprünglichen Kirche zu einer solchen Ausstattung nicht hin, so sollen die Filialisten angehalten werden, ihrem Priester den nöthigen Unterhalt zu reichen (Trid. l. c.; Fagnani, Comment. ad c. 3, X 3, 48). In der Regel (zahlreiche Ausnahmen und Abstufungen kommen vor, *Analeota jur. pontif. l. c. 997 sqq.*) sind die an solchen Kirchen angestellten Kapläne, wenn auch nicht dem Namen nach, so doch thatsächlich Pfarrer (Congr. Cono. 1874 in Acta S. Sedis VIII, 134), haben, mit Ausnahme der österlichen Communion, der Proclamationen und Trauung, sämtliche Parochialrechte, stehen in Ausübung derselben zum Rector der Hauptkirche in keinem amtlichen Abhängigkeitsverhältniß (Berardi, Commentar. in *jus eccles. univers. T. I, dissert. 6, c. 4 in fin.*), müssen an Sonn- und Feiertagen für die Gemeinde appliciren und ihre Anstellung durch die Bestetzung des Pfarrconcurfes gewinnen (Congr. Cono. bei Richter, Cono. Trid. 117, n. 5. 6). — Schon im 9. Jahrhundert kam es vor und gestaltete sich im Laufe der Zeit zu einer weitverbreiteten Einrichtung, daß von Päpsten und Bischöfen aus verschiedenen Motiven (Thomassin, *Vetus et nova eccles. disciplina*, P. 1, l. 3, c. 22; P. 3, l. 1, c. 10; l. 2, c. 20. 21; Devoti, *Jus. can. I, 28, n. 16 sq.*; Hinschius a. a. O. 437. 441) das Vermögen der Pfarrkirchen an Klöster, Capitel oder Dignitäten in denselben an Hospitäler und andere mit Incorporationsrechten ausgestatteten Anstalten gleichsam als Eigenthum und jedenfalls zu bleibendem Gebrauch gegen die Verpflichtung überwiesen wurde, bei den betreffenden Kirchen für die *cura animarum* Sorge zu tragen. Die spätere Gesetz-

gebung, welche sich aus den factischen, in ihren Anfängen noch ziemlich unregelmäßigen Verhältnissen (Hinschius a. a. O. 436—441) entwickelt hatte, unterscheidet zwei Arten dieser „*Incorporationen*“. Entweder blieb das Amt des Pfarrers rechtlich bestehen — *incorporatio jure non pleno* —; dann genoß das Kloster, Capitel u. die Einkünfte der unirten Kirche und diese wurde durch einen vom Bischof auf die Präsentation des Klosters oder Stiftes (*parochus primitivus sive titularis*) bestellten, von letzterem in Verwaltung der Seelsorge fernerhin unabhängigen und nur dem Bischofe verantwortlichen Priester (*Vicarius*) administirt (c. 3, § 2, X 5, 33; vgl. c. 12. 31, X 3, 5). Oder das Pfarramt wurde aufgehoben und neben den Temporalien auch die Spiritualien mit dem Kloster u. vereinigt — *incorporatio jure pleno, jure utroque* (c. 21, X 5, 33), so daß letzteres der eigentliche Pfarrer wurde (*parochus principalis sive habitualis*); weil aber die Communität als solche die Seelsorge an der incorporirten Kirche nicht selbst verwalten konnte, so gestaltete sich das Verhältniß wie bei den mit Urlaub abwesenden Pfarrern, sie ernannte also selbständig einen Stellvertreter (*parochus actualis*), der vom Bischof nach erstandener Prüfung die Approbation erhielt und demselben in allen Angelegenheiten der Pastoration Rechnung zu geben hatte (Trid. XXV, c. 11 de Regular.). Da *beneficia saecularia* nur von Weltgeistlichen verwaltet werden können (c. 9, X 3, 31; Trid. XIV, c. 11 de Ref.), so mußte der Stellvertreter ein Secularpriester sein (vgl. die Synoden bei Hinschius 448, 1), aber für Ausnahmefälle war den Klöstern gestattet, die ihnen *utroque jure* einverleibten Kirchen durch die eigenen Mönche pastoren zu lassen, jedoch nicht durch einen einzigen, sondern es mußten immer zwei oder mehrere am Orte der Pfarrei anwesend sein (c. 2. 5, X 3, 35; c. 4, X 3, 37). Solche standen gleichfalls unter der Jurisdiction des Bischofs und hatten vor Antritt des Amtes seine Approbation einzuholen (Cono. Mogunt. 847, c. 14; Colon. 1536, c. 18; Trever. 1549, c. 12, Hard. V, 11. IX, 1995. 2149). Abgesehen von diesen Ausnahmen sollten die Vicare bei der einen wie bei der andern Form der Incorporation dem Weltklerus entnommen und, was die Gesetze immer mit Nachdruck hervorheben, bleibend angestellt werden (Cono. Lateran. IV. 1215, c. 32; Mogunt. 1225, c. 12, Hard. VII, 43. 140; c. 3. 6, X 1, 28; c. 1, X 3, 37; c. unico in VI. 3, 18); allein sehr häufig ernannten die Klöster u. nach Willkür nur zeitige und kümmerlich besoldete Stellvertreter, welche sie in raschem Wechsel wieder entließen, so oft sich ein Wüthling (*condonatus*, *mercenarius*) fand, der mit einem noch geringeren Einkommen sich begnügte und nach seinen persönlichen Qualitäten auch nicht mehr verdiente (c. 2, X 1, 10; c. 12. 30, X 3, 5; c. 1 in VI. 3, 4; c. 1 in Clement. 3, 12). Concilien und Päpste haben gegen das tief einschneidende, wegen der großen Zahl der Incorporationen (Cono.